

§26

Staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung

(1) Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind vor allem auf die Erziehung der Strafgefangenen zu einer den Grundsätzen des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden verantwortungsbewußten Gestaltung ihres Lebens sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus zu richten.

(2) In Verbindung mit der Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und unter Berücksichtigung der im Erziehungsprogramm enthaltenen Festlegungen sind Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und zur kulturellen Erziehung und Bildung durchzuführen. Die hauptsächlichsten Formen und Methoden der staatsbürgerlichen Schulung sind Vorträge, politisch aktuelle Gespräche, Informationen zu aktuellen Ereignissen und differenzierte Aussprachen. Ihre Gestaltung ist durch geeignete Literatur, Presseerzeugnisse, Filme und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wirksam zu unterstützen.

(3) In Abhängigkeit vom Bildungsstand werden zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Förderung der Wiedereingliederung Maßnahmen der allgemeinen Bildung durchgeführt. Für alle während der Zeit des Strafvollzuges erreichten Qualifikationen sind Nachweise durch die aus- und weiterbildenden Institutionen auszustellen. Aus ihnen darf nicht ersichtlich sein, daß diese Qualifikationen während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erworben wurden.

(4) Zur Unterstützung der positiven Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen sind im Rahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen der kulturellen Erziehung, insbesondere der Selbstbetätigung, und sportliche Übungen durchzuführen. Besonders zu fördern ist das Lesen von Büchern aus den Bibliotheken der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(5) Mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden differenzierte kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt.

§27

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Mit der Durchsetzung einer für die Sicherheit und das Leben in der Gemeinschaft notwendigen straffen Ordnung ist die Erziehung der Strafgefangenen zur Disziplin und die Gewöhnung an bewußte Pflichterfüllung zu fördern.

(2) In Hausordnungen sind die Pflichten der Strafgefangenen, die Verhaltensregeln gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen, die Bestimmungen für den allgemeinen Tagesablauf sowie für das Verhalten untereinander festzulegen. Die Hausordnungen müssen den Strafgefangenen ständig zugänglich sein.

(3) Den Strafgefangenen sind ihre Rechte und Pflichten, die Ordnungs- und Verhaltensregeln einschließlich der Regelungen für den festgelegten Tagesablauf sowie die Bestimmungen über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und mögliche Sicherungsmaßnahmen während der Aufnahme im Strafvollzug bekanntzugeben und zu erläutern.

§28

Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß

(1) Im Rahmen der aktiven Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit ist ihre Mitwirkung durch konkrete Aufträge im Erziehungsprozeß unter strikter Beachtung der Sicherheit umfassend zu organisieren. Sie soll vor allem der Entwicklung und Förderung des Gemeinschaftsgeistes, des Verantwortungsbewußtseins, der Erziehung zur gegenseitigen Achtung dienen und die Selbsterziehung unterstützen.

(2) Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die gesellschaftlich nützliche Arbeit, die Festigung von Disziplin und Ordnung, die Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen des Ge-

sundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung sind Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihres Gesamtverhaltens und ihrer Fähigkeiten zur Förderung der Erziehung in der Gemeinschaft konkrete Aufgaben und Verantwortung, ohne Einräumung von disziplinarischen Rechten, zu übertragen.

§29

Persönliche Verbindungen

(1) Strafgefangenen werden persönliche Verbindungen mit ihren Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Verlobten sowie anderen Personen aus ihren ehemaligen oder künftigen Wirkungs- und Lebensbereichen gewährt. Persönliche Verbindungen dienen der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen und der Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft. Sie sind für die erzieherische Einflußnahme zu nutzen.

(2) Persönliche Verbindungen sind der Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu gewähren und werden überwacht.

(3) Persönliche Verbindungen können zeitlich befristet eingeschränkt oder abgebrochen werden, wenn das im Interesse der Sicherheit notwendig ist oder das Erreichen des Erziehungsziels gefährdet wird.

§30

Mitwirkung staatlicher Organe und Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses ist durch Mitwirkung anderer staatlicher Organe und differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit, Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und der allgemeinen Bildung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Als gesellschaftliche Kräfte sind insbesondere einzubeziehen:

1. Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens,
2. Werk tätige aus Arbeitseinsatzbetrieben,
3. Mitglieder von gesellschaftlichen Organisationen,
4. Beauftragte der Arbeitskollektive sowie des Wohnbereiches.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser können zur Unterstützung der Erziehungsarbeit gesellschaftliche Beiräte bilden, die sich aus Vertretern der örtlichen Staatsorgane, der Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung und des staatlichen Gesundheitswesens sowie gesellschaftlicher Organisationen und der Arbeitseinsatzbetriebe zusammensetzen sollen.

§31

Anerkennungen

(1) Anerkennungen sind zu nutzen, um positives Gesamtverhalten Strafgefangener zu fördern. Sie sind vor allem anzuwenden, wenn Strafgefangene die gestellten Forderungen gewissenhaft erfüllen oder eine gute Arbeitsdisziplin zeigen und vorbildliche Arbeitsergebnisse erzielen oder aktiv den Erziehungsprozeß unterstützen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes,
2. Prämierung,
3. Gewährung von Vergünstigungen,
4. vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme,
5. Überweisung in den erleichterten Vollzug.

(3) Ausspruch eines Lobes, Prämierungen und Gewährung von Vergünstigungen können in kollektiver Form erfolgen.

(4) Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:

1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,